

landesherrliches Rescript d. d. Dresden den 12. Februar dahin mit Zustimmung der Stände regulirt:

„daß in der Folge die Herrschaft Sonnwalde mit der Landeshoheit und der hohen Bothmäßigkeit, ingleichen in militaribus, insofern letztere keine von der Stände Bewilligung herrührende Geld- oder Getreideprästationen betreffen, ferner in Kirchen-, Polizei-, Armen- und Brandsachen zu den Churfürstlichen alten Erblanden zu rechnen sei, hingegen in Ansehung der Mitleidenheit beim Lande und Kreise, des Zollwesens und der Biersteuer bei der Niederlausitz, woselbst sie nach 27,000 fl. in Schatzung liege, fernerhin verbleiben solle“.

Diesem Regulativ wurde, soviel die Landesakten ergeben, auch Folge geleistet. Die Herrschaft wurde nunmehr zum sächsischen Churfürstenthum gezählt¹⁾. Ihre Besitzer saßen an der Herrentafel des Landtags der chursächsischen Erblande zu Dresden und hatten ihren Gerichtsstand nicht bei der Ober-Amtsregierung in Lübben, sondern bei der Landes-Regierung in Dresden. Die Gerichtsbarkeit übten dieselben durch einen Amtsverweser, welcher unter dem Wittenberger Hofgericht und der Landesregierung in Dresden stand. Es kam lediglich das chursächsische Recht und die erläuterte Chursächsische Gerichtsordnung nebst ihren Nachträgen zur Anwendung²⁾. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde durch ein gräfliches Unterconsistorium verwaltet, welches einen weltlichen und zwei geistliche Beisitzer hatte und unter dem Oberconsistorium und dem Kirchenrathe in Dresden stand. Nach einem Regulativ von 1739 war der Standesherr, so lange er sich zur katholischen Kirche bekannte, davon ausgeschlossen³⁾. Da die Herrschaft in Polizei- und Armensachen nach dem Regulativ zu den Churfürstlichen alten Erblanden gerechnet werden sollte, so nahm sie auch an den für die Niederlausitz begründeten Polizei- und Armen-Versorgungs-Anstalten keinen Antheil. Zur Errichtung und zum Unterhalt des am 1. December 1747 eröffneten Zucht- und Armenhauses in Luckau hatten die Stände der Niederlausitz Anlagen im Lande ausgeschrieben. Zu denselben trug die Herrschaft Sonnwalde wegen ihrer Mitleidenheit bei der Niederlausitz jederzeit bei. Gleichwohl ist unter Sächsischer Landeshoheit kein Fall aufzufinden, wo eine Person aus dieser Herrschaft, sei es als Verbrecher, oder als Armer, in das Luckauer Zucht- und Armenhaus aufgenommen, ja daß nur überhaupt jemals Seitens der Herrschaft ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt worden wäre. Derselbe Grundsatz wurde auch bei Gründung des Landarmen- und Corrigendenhauses (der späteren Irrenanstalt) zu Sorau befolgt. Als von den Ständen der Niederlausitz zu diesem Zwecke eine freiwillige Subscription auf dem Landtage trium regum 1802 eröffnet worden war, hatte der Landesälteste des Luckauer Kreises auch die Gräflich zu Solm'sche Vormundschaft zu Beiträgen aufgefordert, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, daß die Sonnwalder Verfassungsdifferenz hierbei unberücksichtigt bleiben solle. Die Vormundschaft erwiderte mit Bezug auf ein von der Chursächsischen Landes-Regierung (wohin sie vermuthlich Bericht erstattet hatte), ergangenes Rescript d. d. Dresden 30. August 1802: „daß zu besagtem

¹⁾ v. Roemer I. S. 110.

²⁾ v. Roemer Thl. II. S. 184. 351. 413.

³⁾ Merkel, Erdbeschreibung von Chursachsen Bd. VI. S. 221.